



Gemeinde  
**Herzebrock-Clarholz**

## **Amtsblatt**

für die Gemeinde Herzebrock-Clarholz

**21. Jahrgang**

**09.07.2024**

**Nr. 9**

### **Öffentliche Bekanntmachungen**

<b>Titel</b>	<b>Seite(n)</b>
Hinweis auf die Bekanntmachung des Kreises Gütersloh vom 20.07.2023	2
Satzung über die Ehrung durch die Gemeinde Herzebrock-Clarholz	3 – 5
Ungültigkeitserklärung dreier Dienstsiegel der Gemeinde Herzebrock-Clarholz	6

## Öffentliche Bekanntmachung

### **Hinweis auf die Bekanntmachung des Kreis Gütersloh vom 20.07.2023**

#### **Öffentlich-rechtliche Vereinbarung zur Übertragung bestimmter hoheitlicher Aufgaben von der Stadt Harsewinkel auf die Stadt Gütersloh in Bezug auf den Gewerbepark Flugplatz Gütersloh auf dem Gebiet der Stadt Harsewinkel**

Zwischen der Stadt Gütersloh, der Stadt Harsewinkel und der Gemeinde Herzebrock-Clarholz wurde am 05.06./07.06./14.06.2023 eine öffentlich-rechtliche Vereinbarung zur Übertragung bestimmter hoheitlicher Aufgaben von der Stadt Harsewinkel auf die Stadt Gütersloh in Bezug auf den Gewerbepark Flugplatz Gütersloh auf dem Gebiet der Stadt Harsewinkel geschlossen. Der Landrat des Kreises Gütersloh als untere staatliche Verwaltungsbehörde hat den Vertrag entsprechend § 24 Abs. 2 des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit (GkG NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 01.10.1979 (GV. NRW. S. 621) in der z.Zt. gültigen Fassung genehmigt. Gem. § 24 Abs. 3 Satz 1 GkG ist die öffentlich-rechtliche Vereinbarung und ihre Genehmigung im Amtsblatt des Kreises Gütersloh am 20.07.2023 (Nr. 836, S. 4449 ff.) bekannt gemacht worden. Auf die Veröffentlichung weise ich hiermit gem. § 24 Abs. 3 Satz 2 GkG hin.

Herzebrock-Clarholz, 09.07.2024

Gemeinde Herzebrock-Clarholz  
Der Bürgermeister  
gez.

M. Diethelm

## Öffentliche Bekanntmachung

### **Satzung über Ehrungen durch die Gemeinde Herzebrock-Clarholz vom 25.06.2024**

Aufgrund von § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV NW S. 666, zuletzt geändert durch Gesetz vom 03.05.2005, GV NW S. 498) hat der Rat der Gemeinde Herzebrock-Clarholz am 03.07.2024 folgende Satzung beschlossen:

#### **I. Ehrenring**

##### **§ 1**

(1) Die Gemeinde Herzebrock-Clarholz verleiht zur besonderen Ehrung von Frauen und Männern den Ehrenring der Gemeinde Herzebrock-Clarholz. Der Ehrenring besteht aus massiv 585-Gelbgold und zeigt das Gemeindewappen als Lasergravur, sowie umlaufend um das Wappen den Schriftzug „Ehrenring der Gemeinde Herzebrock-Clarholz“. Der Ring ist gemäß der angefertigten Gussform der Gemeinde Herzebrock-Clarholz herzustellen.

(2) In den Ring werden der Name des Empfängers und der Verleihungstag eingraviert.

##### **§ 2**

Der Ehrenring kann verliehen werden:

1. für besondere Verdienste um die Gemeinde Herzebrock-Clarholz auf politischem, wirtschaftlichem, sozialem, heimatförderndem, kulturellem oder sportlichem Gebiet,
2. für eine langjährige aufopferungsvolle Tätigkeit für die Gemeinde Herzebrock-Clarholz und ihre Bürger,
3. bei außergewöhnlichen Anlässen, die für die Entwicklung der Gemeinde Herzebrock-Clarholz von weitreichender Bedeutung sind.

##### **§ 3**

(1) Vorschlagsberechtigt für die Verleihung sind der Bürgermeister und die Fraktionen des Rates.

(2) Verbände, Vereine und Organisationen können ebenfalls Personen für eine Verleihung vorschlagen. Die Vorschläge sind mit schriftlicher Begründung an den Bürgermeister zu richten.

#### **§ 4**

Über die Verleihung entscheidet der Rat in nicht öffentlicher Sitzung mit der Mehrheit der gesetzlichen Mitglieder.

#### **§ 5**

Für die Verleihung ist eine Urkunde auszufertigen, die durch den Bürgermeister unterzeichnet wird. In der Urkunde sind die Verdienste zu erwähnen.

#### **§ 6**

Die Verleihung des Ehrenringes und der Urkunde erfolgt in einer öffentlichen Sondersitzung des Rates oder im Rahmen eines feierlichen Anlasses in Anwesenheit des Auszuzeichnenden.

## **II. Ehrenbrief**

#### **§ 7**

(1) Für Verdienste und Leistungen zum Wohle der Bürgerinnen und Bürger der Gemeinde Herzebrock-Clarholz - insbesondere für ehrenamtliche Tätigkeiten - kann die Gemeinde einen Ehrenbrief verleihen.

(2) Für Verdienste im Bereich des Sports wird der „Sportehrenbrief“ verliehen.

#### **§ 8**

Vorschlagsberechtigt für die Verleihung des Ehrenbriefes sind der Bürgermeister, die Fraktionen des Rates, Vereine, Verbände und Institutionen. Die Vorschläge müssen schriftlich begründet werden.

#### **§ 9**

Über die Verleihung des Ehrenbriefes und des Sportehrenbriefes entscheidet der Rat in nicht öffentlicher Sitzung.

#### **§ 10**

Der Ehrenbrief und der Sportehrenbrief werden vom Bürgermeister unterzeichnet. Die Verdienste werden in den Briefen aufgeführt.

#### **§ 11**

(1) Die Verleihung des Ehrenbriefes soll in einer öffentlichen Sitzung des Rates erfolgen. In einem Jahr sollen grundsätzlich nicht mehr als zwei Verleihungen stattfinden.

(2) Der Sportehrenbrief wird in angemessenem Rahmen verliehen - möglichst bei Sportveranstaltungen oder anlässlich der Sportlerehrungen der Gemeinde.

## **II. Sonstige Anerkennungen**

### **§ 12**

- (1) Für Verdienste und Leistungen, deren Anerkennung die Gemeinde ebenfalls in sichtbarer Form Ausdruck geben möchte, können sonstige Ehrengaben (Wappenteller, Bücher u.a.) von Fall zu Fall überreicht werden.
- (2) Über die Verleihung dieser Ehrengaben entscheidet der Bürgermeister nach pflichtgemäßem Ermessen.

## **IV. Inkrafttreten**

### **§ 13**

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung über Ehrungen vom 15.11.2006 außer Kraft.

## **Bekanntmachungsanordnung**

Die vorstehende Satzung über Ehrungen der Gemeinde Herzebrock-Clarholz wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass nach § 7 Abs. 6 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der GO NRW beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Herzebrock-Clarholz, 09.07.2024

Gemeinde Herzebrock-Clarholz  
Der Bürgermeister  
gez.

M. Diethelm

## Öffentliche Bekanntmachung

### **Ungültigkeitserklärung dreier Dienstsiegel der Gemeinde Herzebrock-Clarholz**

Bei der Gemeinde Herzebrock-Clarholz sind die drei nachstehend näher bezeichneten Dienstsiegel mit den Nummern 5, 22 und 25 in Verlust geraten.

Da die Möglichkeit eines Missbrauchs nicht ausgeschlossen werden kann, werden die Siegel mit Wirkung vom 08.07.2024 für ungültig erklärt.

Beschreibung der Dienstsiegel:

Gummistempel

Gemeindewappen im inneren Kreis

darüber die Nummer des Dienstsiegels (5, 22, 25)

Beschriftung im äußeren Kreis:

„Gemeinde Herzebrock-Clarholz Kreis Gütersloh“

Alle in der Verwaltung vorhandenen oder eingehenden Unterlagen, die nach dem 08.07.2024 mit den Dienstsiegeln Nr. 5, 22 oder 25 der Gemeinde Herzebrock-Clarholz gesiegelt wurden, werden für ungültig erklärt.

Hinweise, die zum Auffinden der Siegel führen können, sowie Anhaltspunkte für eine unbefugte Benutzung bitte ich unmittelbar der Gemeinde Herzebrock-Clarholz, Fachbereich I – Allgemeine Verwaltung und Finanzen, Am Rathaus 1, 33442 Herzebrock-Clarholz, Tel.: 05245 / 444 – 0 mitzuteilen.

Herzebrock-Clarholz, 09.07.2024

Gemeinde Herzebrock-Clarholz

Der Bürgermeister

gez.

M. Diethelm